

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Kürstlich Neubißischen Lande jüngerer Linie.

No. 173.

1) Bekanntmachung, die Befreiung der Angora- und Kameelhaare vom Eingangszoll betr.
(Voll. im Amts- und Verrechnungßl. am 16. October 1854.)

Nach der Bestimmung unter Position 11. d. Abtheilung II. des Vereins-Zolltarifs sind „Ziegenhaare“ vom Eingangszolle frei, während „Angorahaare“ und „Textil.“ (feines Ziegenhaar) als Material nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse zu jenem Tarif der allgemeinen Eingangszollabgabe unterstellt sind.

Nachdem sich nun die Regierungen der Zollvereinsstaaten dahin verständigt haben, daß „Angorahaare“ und „Textil.“ gleich den gemeinen Ziegenhaaren nach Position 11. d. Abtheilung II. des Zolltarifs vom Eingangszolle freigelassen und daß hiernächst auch die „Kameelhaare“ der vorgedachten Tarif-Position unterstellt werden sollen: so wird solches als Berichtigung und bezüglich Vervollständigung des gedachten amtlichen Waarenverzeichnisses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, am 14. October 1854.

Kürstlich Neubiß-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Scummel.

2) Bekanntmachung, das mit dem K. K. Oesterreich. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des kaiserl. Hauses getroffene Uebereinkommen wegen Ausdehnung des Daudedbeschlusses v. 26. Jan. 1854 betr.

(Voll. im Amts- und Verrechnungßl. am 23. October 1854.)

Mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten ist zwischen dem unterzeichneten Kürstlichen Ministerium und dem kaiserl. Königl. Oesterreichischen Ministerium ausgegeben am 10. Januar 1855.